

**Gemeinsame Rechtsinstanz der Landesverbände
Hamburg und Schleswig-Holstein
HHV/HVSH 01/2012**

Urteil

Auf den Einspruch des FC St. Pauli vom 22.10.2012 gegen die Wertung des Spiels OLM 1042 TSV Ellerbek – FC St.Pauli am 18.10.2012 hat die Gemeinsame Rechtsinstanz der Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein am 08.11.2012 im schriftlichen Verfahren in der Besetzung

- Holger Dorowski (Kronshagen) als Vorsitzender,
- Dietrich Sendtko (Büdelndorf) und
- Peter Tiede (Hamburg) als Beisitzer,

folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Einspruch des FC St.Pauli wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Die Einspruchsgebühr ist zugunsten des HHV/HVSH verfallen.
3. Die Auslagen des Verfahrens trägt der FC St.Pauli.

Sachverhalt:

Am 18.10.2012 fand das Meisterschaftsspiel der Oberliga Männer Hamburg/Schleswig-Holstein TSV Ellerbek – FC St.Pauli statt. Es endete mit 26 : 22 für den TSV Ellerbek. Das Spiel wurde geleitet von den Schiedsrichtern XXXXX und XXXXXXX (beide Münsterdorfer SV).

In der 46. Spielminute beim Stand von 16 :19 für St.Pauli erhielt der Ellerbeker Spieler XXXXX eine 2-Minuten-Strafe. Während der dadurch bedingten Spielunterbrechung beging der Ellerbeker Offizielle XXXXXX ein Vergehen, das die Schiedsrichter mit einer Hinausstellung für diesen ahndeten. Noch in derselben Unterbrechung wurde der weitere Offizielle Ellerbeks XXXXXX disqualifiziert.

Förderer des Handballs in Schleswig-Holstein



Die Schiedsrichter ließen den TSV Ellerbek nach der Unterbrechung das Spiel mit 4 Feldspielern fortführen, obwohl Zeitnehmer und Sekretär darauf hinwiesen, dass noch ein weiterer Spieler Ellerbeks das Spielfeld verlassen müsse.

St.Pauli kündigte im Spielberichtsbogen einen Einspruch an und begründete diesen mit dem Hinweis auf o.g. Sachverhalt. Mit Poststempel 22.10.2012 legte St.Pauli beim Vorsitzenden des Verbandssportgerichts des HVSH Einspruch ein (Eingang 27.10.2012) und begründete diesen wie folgt: Es läge ein Regelverstoß der Schiedsrichter vor, da es sich um zwei voneinander unabhängige Vergehen zweier verschiedener Offizieller Ellerbeks gehandelt habe. Daher hätten nach der Hinausstellung des Spielers XXXXX noch zwei weitere Spieler Ellerbeks für zwei Minuten hinausgestellt werden müssen. Ellerbek habe die wegen dieses Regelverstoßes entstandene Unruhe bei St.Pauli genutzt, um in der numerischen Unterzahl von zwei Spielern, die eigentlich eine Unterzahl von drei Spielern hätte sein müssen, zwei Treffer zu erzielen. Wäre das Spiel mit der korrekten numerischen Unterzahl von drei Spielern für St.Pauli fortgesetzt worden, sei mit Sicherheit davon auszugehen, dass St.Pauli das Spiel weiter zu seinen Gunsten hätte gestalten können. St.Pauli hätte bei einer korrekten Überzahl von 3 Spielern die bis dato vorhandene drei Tore Führung sicher ausbauen können. Dieser Regelverstoß sei daher spielentscheidend.

Ein weiterer Einspruchsgrund ergebe sich daraus, dass Zeitnehmer/Sekretär nach Wiederanpfeif das Spiel hätten unterbrechen müssen. Ein Ellerbeker Spieler zuviel auf der Spielfläche hätte eine weitere Hinausstellung und die Reduzierung Ellerbeks auf zwei Feldspieler zur Folge gehabt.

Der FC St.Pauli beantragt aus den oben genannten Gründen die Annullierung des Spielergebnisses und die Wiederholung des Spiels.

Die Schiedsrichter haben in einer Mail vom 31.10.2012 den oben dargestellten Sachverhalt bestätigt.

Der TSV Ellerbek hat am 01.11.2012 in einer Stellungnahme zum Einspruch vorgetragen, dass es nach der Entscheidung der Schiedsrichter zu keiner größeren Unruhe – auch nicht bei St.Pauli – und Diskussionen gekommen sei. Unruhe sei erst nach dem Schlusspfeif aufgekommen, als auch Zuschauer die Schiedsrichter auf den Regelverstoß hingewiesen hätten.

Entscheidungsgründe:

Förderer des Handballs in Schleswig-Holstein





Der Einspruch St.Paulis gegen die Spielwertung ist gem. § 34 (2b) RO/DHB zulässig. Er ist auch form- und fristgerecht eingelegt worden, da St.Pauli das Absendedatum 22.10.2012 nachweisen konnte (siehe § 42 (5) RO/DHB).

Der Antrag auf Spielwiederholung ist jedoch nicht begründet.

Unstrittig liegt in der Entscheidung der Schiedsrichter, das Spiel nach der 2-Minuten-Strafe

Seite 3

des Ellerbeker Spielers XXXXX und der Hinausstellung sowie der Disqualifikation der Ellerbeker Offiziellen XXXXX und XXXXX in der 46. Minute mit 4 Feldspielern fortführen zu lassen, ein Regelverstoß gegen die Regeln 16:3g) und 16:8 (2) vor. Ellerbeks Mannschaft hätte für diese 2 Minuten um einen weiteren Spieler reduziert werden müssen.

Nach § 55 (2) RO/DHB muss die Rechtsinstanz den Regelverstoß für spielentscheidend halten, wenn es zur Anordnung einer Neuansetzung kommen soll. Dabei kann sie sich nicht von subjektiven Beurteilungen der Beteiligten leiten lassen, sondern muss sich an objektive Gegebenheiten halten. Diese sind mit dem hypothetischen Spielverlauf, der sich bei Wegfall des Regelverstoßes ergeben hätte, zu vergleichen, wobei nach der Rechtsprechung des BG/DHB für den Eintritt des hypothetischen Spielverlaufs „eine hochgradige Wahrscheinlichkeit“ gefordert wird.

Förderer des Handballs in Schleswig-Holstein



Handballverband Schleswig-Holstein e.V.



Der Einspruchsführer begründet seine Auffassung, der Regelverstoß sei spielentscheidend gewesen damit, dass bei einer korrekten numerischen Überzahl von drei Spielern mit Sicherheit davon auszugehen wäre, dass St.Pauli das Spiel weiter zu seinen Gunsten hätte gestalten können. Das sei nur durch die Unruhe und Hektik aufgrund des Regelverstoßes verhindert worden. Die in diesem Rahmen vom Gericht anzustellenden Überlegungen enthalten natürlich stets spekulative Elemente. Objektiv festzuhalten bleibt indes, dass in den zwei Minuten Unterzahl von 2 Spielern Ellerbek zwei Tore erzielte, während St.Pauli nicht ein einziges Tor gelang.

Dem Einspruchsführer ist zuzugeben, dass der Spielverlauf als solcher ein anderer gewesen wäre, wenn die Schiedsrichter regelgerecht entschieden hätten. Ob sich dieses jedoch auf das Spielergebnis in dem Maße ausgewirkt hätte, dass St.Pauli mit hochgradiger Wahrscheinlichkeit das Spielergebnis anders, und zwar wenn nicht siegreich, so zumindest unentschieden hätte gestalten können, ist für das Gericht angesichts des Endstands von 26:22 für Ellerbek mehr als fraglich.

Wie das Spiel zeigt, gibt es keinen Erfahrungssatz, der zwingend zu dem Schluss führt, dass jeder Ballbesitz bei Überzahl einer Mannschaft zu einem Torerfolg führt. Selbst wenn man hypothetisch davon ausgeht, dass Ellerbek mit drei Feldspielern die beiden Tore nicht erzielt hätte, reicht es nach Überzeugung des Gerichts nicht

Förderer des Handballs in Schleswig-Holstein



Geschäftsstelle:
Winterbeker Weg 49, Haus des Sports
24114 Kiel
Internet: www.hvsh.de

Telefon: 0431/64 86 171
Pass-Stelle: 0431/64 86 180
Fax: 0431/68 40 29
E-mail: geschaeftsstelle@hvsh.de

Bankkonto:
Nord-Ostsee-Sparkasse
BLZ 217 500 00
Kto.-Nr. 80 029 101

aus, um eine Differenz von vier Toren zu kompensieren.

Dies wäre aber für die Annahme eines spielentscheidenden

Regelverstoßes angesichts der Endergebnisse erforderlich.

Auch das Vorbringen St.Paulis, seine Spieler seien durch den Regelverstoß emotional aufgewühlt und entsprechend abgelenkt und daher nicht mehr in der Lage gewesen, das Spiel für sich zu entscheiden, kann das Gericht nicht überzeugen. Es ist schwer nachzuvollziehen, dass die Mannschaft mit Überzahl von zwei Spielern und einem Vorsprung von drei Toren sich in zwei Minuten nur durch eine Fehlentscheidung der Schiedsrichter so nachhaltig aus der Spur bringen lässt. Dagegen spricht im Übrigen, dass die Mannschaft St.Paulis nach Ablauf der zwei Minuten den 3-Tore-Vorsprung wiederherstellte und später noch mit 20:21 in Führung ging. Vielmehr ist davon auszugehen, dass St.Pauli durch selbstverschuldete und regelgerechte 2-Minuten-Strafen in den Schlussminuten den klaren Sieg Ellerbeks ermöglichte.

Letztlich scheitert also der Einspruch St.Paulis daran, dass bei dem Endergebnis des Spiels

Seite 4

mit einer Differenz von vier Toren zur Überzeugung des Gerichts nicht festgestellt werden kann, dass dem Fehler der Schiedsrichter spielentscheidende Bedeutung zukommt.

Zur Zusatzbegründung, es läge darüber hinaus ein weiterer Einspruchsgrund im Verhalten von Zeitnehmer/Sekretär vor, wäre Folgendes anzumerken. Zeitnehmer und Sekretär sind bloße „Gehilfen“ der Schiedsrichter. Allein die Schiedsrichter leiten das Spiel (Regel 17:1). Ihnen werden Zeitnehmer und Sekretär zur Seite gestellt. Schiedsrichterliche Aufgaben haben Zeitnehmer und Sekretär nicht, also auch keine Ahndungsbefugnis. Zeitnehmer und Sekretär hätten den Schiedsrichtern den Regelverstoß anzeigen müssen. Das haben sie unstrittig getan, damit keinen Regelverstoß begangen. Wie dann hierauf zu reagieren gewesen wäre, hatten allein die Schiedsrichter zu entscheiden gehabt.

Die Gebühren-und Auslagenentscheidung beruht auf § 59 (1) RO/DHB.

Beschluss:

Förderer des Handballs in Schleswig-Holstein



Handballverband Schleswig-Holstein e.V.



Die Auslagen des Verfahrens werden auf 35,80 € festgesetzt. Sie setzen sich zusammen aus

Verwaltungskostenpauschale lt. GebO HVSH 30,00 €
Auslagen Vorsitzender 5,80

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig, einzulegen innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts des HVSH, Herrn Dieter Saße, Friedenstr. 103, 23566 Lübeck. Die Berufungsgebühr beträgt 100,00 €.

Gegen die Höhe der festgesetzten Auslagen ist die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Urteils an den Vorsitzenden des Verbandssportgerichts des HVSH, Herrn Holger Dorowski, Adenauerstr.16, 24119 Kronshagen, zu richten.

gez.
Holger Dorowski

gez.
Peter Tiede

gez.
Dietrich Sendtko

Verteiler: FC St.Pauli (Zustellung), TSV Ellerbek,Präs HVSH, Präs HHV, VP Recht HVSH, VP Spieltechnik HVSH, VP Finanzen HVSH, Mitglieder VSpG HVSH, Vors.VG HVSH, VP Finanzen HHV, VPRecht HHV, VP Spieltechnik HHV

Förderer des Handballs in Schleswig-Holstein



Geschäftsstelle:
Winterbeker Weg 49, Haus des Sports
24114 Kiel
Internet: www.hvsh.de

Telefon: 0431/64 86 171
Pass-Stelle: 0431/64 86 180
Fax: 0431/68 40 29
E-mail: geschaeftsstelle@hvsh.de

Bankkonto:
Nord-Ostsee-Sparkasse
BLZ 217 500 00
Kto.-Nr. 80 029 101